



## Vereinssatzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

**Hospizinitiative Kreis Viersen e.V.  
Ambulanter Hospiz- und Palliativ - Beratungsdienst**

Sitz des Vereins ist Viersen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Vereinszweck und Zielsetzung**

Die "Hospizinitiative Kreis Viersen e.V. Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst" setzt sich dafür ein, organisch unheilbar erkrankten und sterbenden Menschen ein von Familienangehörigen und Freunden begleitetes Sterben in Würde zu ermöglichen. Sie leistet diesen Dienst unabhängig von der Religion, Herkunft und politischen Weltanschauung der zu Betreuenden. Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Grundwerten verpflichtet, gesetzlicher Vorgabe folgend ist sein Arbeitsprinzip, der ambulanten Versorgung Vorrang vor der stationären zu geben. Das schließt für uns eine optimale palliativ-medizinische Versorgung ein.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Führen eines ehrenamtlichen, psychosozialen Hausbetreuungsdienstes, um den Schwerstkranken das Sterben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen, und den Angehörigen ein Lebensbeistand zu sein.
2. Beratung der schwerstkranken Menschen und ihrer Angehörigen in psycho-sozialer und palliativ-pflegerischer Hinsicht.
3. Begleitung der trauernden Angehörigen und Freunde.
4. Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau der Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft und zur Verbreitung der Hospizidee.
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Bereichen Sterbebegleitung und Trauerarbeit.
6. Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, stationären Hospizen, Altenheimen, Pflegediensten sowie Ärzten, Seelsorgern, Institutionen und Behörden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung festgesetzt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird mindestens einmal je Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderer des Vereins können Organisationen, Unternehmen sowie Einzelpersonen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und finanziell ohne Anspruch zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein muss mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Ordentliche Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliederbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die einmal jährlich eingezogen werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, eine geplante Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegen zu nehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind. Die Spendenquittung stellt der Vorstand aus.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Haushaltsrechnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§6 Abs.2)
- e) Festsetzung einer Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß überschreiten. (§3 Abs. 2)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes bei gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes. (§5 Abs. 5)
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden. Mit der Einladung müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung mitgesandt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig. Geheime Abstimmung muss auf Antrag eines anwesenden Vereinsmitglieds erfolgen.
6. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/ in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt dabei selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/ der Vorsitzenden
  - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/ der Schatzmeister/ in
  - d. dem/ der Schriftführer/in
  - e. und bis zu drei Beisitzern/ innen

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden braucht, vertreten der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
5. Die Kassenprüfer/ innen werden für zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Der Beirat**

1. Es kann ein Beirat gebildet werden.
2. Dem Beirat sollen angehören Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Einrichtung der Wissenschaft, der Medizin, der pflegerischen und religiösen Berufe sowie der Kirchen.
3. Aufgabe des Beirates ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung des Vereins oder seiner Einrichtungen.
4. Der/ die Vereinsvorsitzende beruft eine Sitzung des Beirates bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirates oder des Vorstandes verlangen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein Hospiz „Haus Franz“ Dülken e.V., an das Hospiz am Blumenplatz, Hospizstiftung Krefeld und an das Hospiz St. Christophorus Mönchengladbach – Verein zur Förderung einer palliativen Einheit e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Viersen, 24. März 2011